

INHALT

Editorial	1	Gebührenaufstellung	3
Neue Verordnung	2	Neues zu HBCD	4
Gebührenanpassung	2	Notifizierungsbroschüre neu aufgelegt	4

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

heute übersenden wir Ihnen die sechste und damit letzte Ausgabe unseres Newsletters „SAM aktuell“ im Jahr 2016, die wir wieder zum Anlass für einen kurzen Jahresrückblick nehmen wollen.

Im März 2016 ist die novellierte Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Kraft getreten. Sie bescherte uns und allen übrigen Marktteilnehmern auf Grund von Sonderregelungen zu persistenten organischen Schadstoffen (POP) u. a. auch die zum 30. September 2016 erfolgte Neueinstufung von Abfällen mit bestimmten Konzentrationen des Stoffes HexaBrom-CycloDodecan (HBCD) als gefährlicher Abfall. Dies betrifft in erster Linie Dämmstoffe aus Polystyrol.

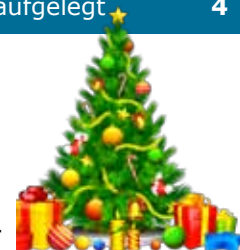
Informationen, Details zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie konkrete Handlungsempfehlungen zur Erfüllung der diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben waren Bestandteil aller sechs im Jahr 2016 erschienenen Newsletter der SAM. Der aufgrund der Neuregelung auch in Rheinland-Pfalz entstandene Entsorgungsnotstand für HBCD-belastete Polystyrol-Dämmplatten scheint mittlerweile in vielen Regionen abzuklingen, dennoch hat die Thematik breiten Raum in den fachlich und sachlich betroffenen Gremien eingenommen und im Markt viel Unsicherheit verursacht. Sehr unbefriedigend mutet der inzwischen entstandene Flickenteppich der Regelungen in den Bundesländern zum Umgang mit HBCD-belasteten Dämmplatten an. Um eine sichere Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, waren nämlich ab Oktober die fachlich zuständigen Landesministerien in einen Wettstreit hinsichtlich der Verkündung von teils in der abfallrechtlichen Grauzone beheimateten Erlassen eingetreten. Die daraus resultierenden, teils unterschiedlichen Vorgaben in den einzelnen Ländern konnte auch die Umweltministerkonferenz Anfang Dezember nicht bereinigen. Deshalb hat nunmehr der Bundesrat eine bis Ende 2017 befristete Ausnahme von der umstrittenen Regelung beschlossen.

Im Juni des Jahres mussten wir Abschied nehmen von unserem geschätzten Mitarbeiter und langjährigen Abteilungsleiter Frank Koser, der im Alter von 53 Jahren viel zu jung nach langer schwerer Krankheit verstorben ist. Mit ihm haben wir einen Kollegen verloren, der sich stets mit großem Engagement und fachlicher Kompetenz für unser Unternehmen eingesetzt hat. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten. Seine Nachfolge als Leiter der Abteilung Vorabkontrolle hat inzwischen Dirk Lorig angetreten. Sein Stellvertreter ist Harald Greinke.

Ende Oktober ist zudem der langjährige SAM-Geschäftsführer Hans-Joachim Schulz-Ellermann altersbedingt ausgeschieden. Ihm wünschen wir für den neuen Lebensabschnitt nur das Allerbeste. Nachfolger wurde der bisherige Prokurist der SAM, Dr. Olaf Kropp.

Nach zwischenzeitlich mehr als vier Jahren Erfahrung mit unserem „neuen“ Gebührenmodell fühlen wir uns bestätigt, dass wir mit diesem Paradigmenwechsel von der prozentualen Beaufschlagung der Entsorgungskosten hin zu einer aufwandsbezogenen Gebührenkalkulation mit Mengenstaffelungen im Vorab- und Verbleibsbereich richtig lagen und einen wirkungsvollen Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet haben. Rückmeldungen aus Wirtschaftskreisen bestätigen dies.

Zum Jahresbeginn 2017 wird erneut eine leichte Anpassung der Mengenstaffelungen bzw. Gebührenhöhen notwendig, da die detaillierte Bewertung des Modells – auch vor dem Hintergrund der sich für 2016 abzeichnenden Rekordzahlen für die Anzahl der zu bearbeitenden Entsorgungsnachweise und Begleitscheine – gezeigt hat, dass sich der Bearbeitungsaufwand in den Bereichen Vorab- und Verbleibskontrolle verschoben hat. Dem Vorschlag der Geschäftsführung, die Mengenstaffelungen bzw. die Gebührenhöhen entsprechend anzupassen, ha-



ben die Aufsichtsgremien zugestimmt. Unter dem Strich resultiert daraus ein um ca. 170 T€ niedrigeres Gebührenaufkommen.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, wir haben uns dafür entschieden, in diesem Jahr erneut auf die Versendung von speziellen Weihnachts- und Neujahrsgrüßen in Papierform zu verzichten. Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie von der SAM keine Weihnachtsgrüße in Ihrer Post vorfinden.

Die mit dem vorliegenden Newsletter von der Geschäftsführung und allen Beschäftigten der SAM überbrachten Wünsche für ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017 fallen deswegen keinesfalls weniger herzlich aus!

Ihre Geschäftsführung

Dr. Rainer Meffert und Dr. Olaf Kropp

Neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung und Abfallbeauftragtenverordnung

Am 7. Dezember 2016 wurde im Bundesgesetzblatt die sogenannte „Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ veröffentlicht (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2016, Teil I Nr. 58, S. 2770). Kernstücke dieser Verordnung sind eine novellierte Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und eine neue Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV). Die Neufassungen der beiden Regelwerke dienen nach der amtlichen Begründung der Stärkung der Qualität von Entsorgungsleistungen. Die neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung verfolgt dabei das Ziel, das bewährte Instrument der Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben weiter auszubauen und bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abzubauen. Mit der Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung aus dem Jahr 1977 sollen die Regelungen an den rechtlichen

und technischen Fortschritt angepasst werden. Die Institution des Abfallbeauftragten wurde damit als bewährtes Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen neu fundiert und weiter ausgebaut. Beide Rechtsverordnungen treten am 1. Juni 2017 in Kraft. Die in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung enthaltene Regelung zum Aufbau eines bundesweiten elektronischen Entsorgungsfachbetrieberregisters wird hingegen erst ein Jahr später, d. h. am 1. Juni 2018, wirksam. Der Verordnungstext ist als Lesefassung abrufbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl116s2770.pdf.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Anpassung der Gebühren zum 1. Januar 2017

Zum 1. Juli 2012 wurde ein neues Gebührenmodell mit zum Teil mengenbezogenen Gebührenstaffelungen eingeführt. Die SAM und ihre Aufsichtsgremien sind gehalten, in jährlichen Abständen zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Gebühren bzw. die mengenbezogenen Gebührenstaffelungen anzupassen sind. Die demgemäß im Herbst 2016 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die im Bereich der nationalen Vorab- und Verbleibskontrolle geltenden Gebühren aufgrund von Effizienzsteigerungen teilweise reduziert werden können. Demgegenüber verursacht der Bereich der Überwachung grenzüberschreitender Abfallverbringungen zunehmend mehr Verwaltungsaufwand.

Aufgrund gestiegener Kosten ist hier in bestimmten Bereichen eine maßvolle Gebührenerhöhung notwendig. Denn die seitens der SAM zu erhebenden Gebühren müssen so bemessen werden, dass die jeweiligen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen umfassend gedeckt werden, ohne dass dabei Gebührenüberschüsse erzielt werden. Vor diesem Hintergrund gelten ab dem 1. Januar 2017 die auf Seite 3 und 4 aufgeführten Gebührenstaffelungen (Änderungen sind grau hinterlegt).

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

Telefon: 06131 98298-30,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Fortsetzung auf Seite 3 >>

Übersicht der Mengestaffelungen ab 01.01.2017

Behördliche Bestätigung (Sammel-)Entsorgungsnachweis, ggf. einschl. Zuweisung

Mengestaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2017
> 0 t bis 25 t	150 €	150 €
> 25 t bis 50 t	200 €	200 €
> 50 t bis 75 t	250 €	250 €
> 75 t bis 100 t	300 €	300 €
> 100 t bis 250 t	350 €	300 €
> 250 t bis 500 t	400 €	350 €
> 500 t bis 1.000 t	450 €	350 €
> 1.000 t bis 5.000 t	450 €	400 €
> 5.000 t	450 €	450 €

gesonderter Zuweisungsbescheid ("AGS-Bescheid")

Mengestaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2017
> 0 t bis 25 t	100 €	100 €
> 25 t bis 50 t	150 €	150 €
> 50 t bis 75 t	200 €	200 €
> 75 t bis 100 t	250 €	200 €
> 100 t bis 250 t	300 €	250 €
> 250 t bis 500 t	350 €	300 €
> 500 t bis 1.000 t	400 €	300 €
> 1.000 t bis 5.000 t	400 €	350 €
> 5.000 t	400 €	400 €

Begleitschein (national)

Mengestaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2017
> 0 t bis 5 t	5 €	5 €
> 5 t bis 10 t	6 €	5 €
> 10 t bis 15 t	6 €	5 €
> 15 t bis 20 t	7 €	5 €
> 20 t bis 25 t	7 €	5 €
> 25 t bis 30 t	7 €	6 €
> 30 t bis 40 t	8 €	7 €
> 40 t bis 50 t	8 €	8 €
> 50 t bis 100 t	9 €	9 €
> 100 t	10 €	10 €

Zustimmung zur Notifizierung

Mengestaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2017
> 0 t bis 25 t	500 €	500 €
> 25 t bis 50 t	500 €	600 €
> 50 t bis 75 t	600 €	600 €
> 75 t bis 100 t	600 €	700 €
> 100 t bis 250 t	700 €	700 €
> 250 t bis 500 t	700 €	800 €
> 500 t bis 1.000 t	800 €	800 €
> 1.000 t bis 5.000 t	800 €	900 €
> 5.000 t bis 10.000 t	900 €	900 €
> 10.000 t	1.000 €	1.000 €

Begleitformular (grenzüberschreitend)

Mengenstaffelung	Bisherige Gebühr	Gebühr ab 01.01.2017
> 0 t bis 5 t	10 €	10 €
> 5 t bis 10 t	10 €	12 €
> 10 t bis 15 t	12 €	12 €
> 15 t bis 20 t	12 €	14 €
> 20 t bis 25 t	14 €	16 €
> 25 t bis 30 t	14 €	18 €
> 30 t bis 40 t	16 €	20 €
> 40 t bis 50 t	18 €	20 €
> 50 t bis 100 t	20 €	20 €
> 100 t	25 €	25 €

HBCD-haltige Abfälle vorübergehend in 2017 nicht gefährlich

Am 16. Dezember 2016 hat der Bundesrat eine Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) beschlossen. Danach sind Abfälle, welche die Chemikalie HexaBromCycloDodecan (HBCD) enthalten, vorübergehend bis Ende 2017 kein gefährlicher Abfall mehr. Dies betrifft insbesondere Polystyrol-Dämmstoffe aus Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen.

Nach der im März 2016 novellierten AVV und eines darin enthaltenen Verweises auf die europäische Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoff (sog. POP-Verordnung) waren die genannten Abfälle ab einem HBCD-Gehalt von 1.000 mg/kg (= 0,1 Gewichts-%) seit dem 30. September 2016 als gefährlich einzustufen und mussten grundsätzlich getrennt von anderen Bauabfällen gehalten werden. Die SAM hatte die Ausgabe 04/2016 ihres Newsletters ausschließlich diesem Thema gewidmet und auch auf ihrer Internetseite hierüber informiert. In der Folgezeit kam es aus verschiedenen Gründen zu Entsorgungsengpässen für Monochargen von Polystyrol-Dämmstoffen. Um eine sichere Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, haben die meisten Bundesländer – wie auch Rheinland-Pfalz – per Erlass verschiedene Einstufungs- und Entsorgungsoptionen aufgezeigt, die im Kern Ausnahmen vom Ver-

schungsverbot für gefährliche Abfälle beinhalteten. Ein Großteil der in der Praxis auftretenden Probleme wurde allerdings mit diesen Erlassen noch nicht zufriedenstellend gelöst.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat nunmehr entschieden, dass der in der AVV enthaltene Verweis auf die POP-Verordnung vorübergehend nicht mehr für HBCD gelten soll. Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, d. h. im Januar 2017, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2017 gelten. In diesem Zeitraum begründet ein HBCD-Gehalt von 1.000 mg/kg nicht mehr die Gefährlichkeit des Abfalls. Ab dem 1. Januar 2018 handelt es sich dann allerdings wieder um gefährliche Abfälle. Die Befristung der Ausnahmeregelung soll es den Fachgremien des Bundes und der Länder ermöglichen, im Jahr 2017 Anforderungen für einen bundesweit einheitlichen Vollzug bei der Einstufung und Entsorgung der Abfälle zu erarbeiten und es der betroffenen Wirtschaft ermöglichen, sich auf die künftigen Bedingungen einzustellen.

*Dr. Olaf Kropp,
Geschäftsführer,*

*Telefon: 06131 98298-30,
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de*

Notifizierungsbroschüre neu aufgelegt

Druckfrisch liegt die sechste Ausgabe der SAM-Broschüre „Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ vor. Auf 42 Seiten wird das komplexe Thema der grenzüberschreitenden Abfallverbringung Abfallerzeugern und anderen beteiligten Personen näher gebracht. Interessierte finden hier gesetzliche Hintergründe und Grundlagen. Zudem stellt sie eine erste Hilfe für das Ausfüllen und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen dar. Die Broschüre kann

direkt bei der SAM über die Website für 10 €, zzgl. gesetzlicher MwSt. und Versandkosten, bestellt werden. Dort gibt es auch eine kostenlose PDF-Version zum Herunterladen: www.sam-rlp.de/publikationen/publikationen.html, unter der Rubrik „Notifizierung“.

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schibieliok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter